

**Alkoholverbot und Verbot von Müllablagerungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen  
innerhalb der Gemeinde Obing**

Die Gemeinde Obing erlässt aufgrund Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 1 u. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), Art. 35 Satz 2, Art. 41 Abs. 2 und 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Art. 31 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) folgenden

B e s c h e i d:

- 1) Auf den in Nr. 3 genannten Straßen und Plätzen wird Alkoholverbot angeordnet.  
Befreit vom Alkoholverbot sind alle bei der Gemeinde angezeigten Veranstaltungen.
- 2) Auf den in Nr. 3 genannten Straßen und Plätzen sind Müllablagerungen jeglicher Art verboten.
- 3) Dieser Bescheid gilt innerhalb der Gemeinde Obing auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen
  - a) Rathausbereich mit alter Grundschule
  - b) gesamter Grund- und Hauptschulbereich,
  - c) Areal der Turnhalle,
  - d) Hauptschulparkplatz an der Seeoner Straße
  - e) Parkdeck
- 4) Zuwiderhandlungen werden mit Zwangsgeld von mindestens fünfzehn und höchstens fünfzigtausend Euro geahndet.
- 5) Der Bescheid tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Begründung:

- 1) Die Gemeinden haben als Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten ( Art. 6 LStVG).
- 2) Die Gemeinden haben gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG als Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen zu treffen, um
  - a) rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden,
  - b) Störungen zu beseitigen, die Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.
- 3) Wird die Pflicht zu einer Handlung oder einer Unterlassung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, so kann die Gemeinde als Vollstreckungsbehörde den Pflichtigen durch Zwangsgeld zur Erfüllung anhalten. Das Zwangsgeld beträgt mindestens fünfzehn und höchstens fünfzigtausend Euro. Das Zwangsgeld soll das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an dem Unterbleiben der Handlung hat, erreichen (Art. 31 VwZVG).
- 4) Dieser Bescheid wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01. Januar 2005 in Kraft (Art. 41 BayVwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Obing in Obing einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gericht erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Obing) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Obing, den 15.12.2004

Turner  
1. Bürgermeister  
der Gemeinde Obing